

Burgstraße 8

26655 Westerstede

Tel.: (0 44 88) 83 06 – 0

Fax.: (0 44 88) 83 06 – 44

steuerberater@friese-franzen.de

www.friese-franzen.de

Die Mandanten-Information

Ausgabe 6/2008 (Dezember)

Themen dieser Ausgabe

- Höhere Abschreibungen ab 2009?
- Vorsteuerabzug für die Herstellung eines EFH
- Sachbezugswerte 2009
- Auswärtstätigkeit von Leiharbeitnehmern seit 2008
- Bewertungskosten eines leitenden Angestellten
- Abgeltungsteuer: Kirchensteuer
- Erbschaftsteuerreform
- Steuerfreie Abgeordnetenpauschale
- Rußpartikelfilter: Nachrüstung vor Erstzulassung
- Geplante Steuererleichterungen
- Beitrag zur Arbeitslosenversicherung sinkt
- Reform des Bilanzrechts verzögert sich

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

nicht nur die Finanzmarktkrise und die Erbschaftsteuerreform halten Steuerzahler derzeit in Atem. Nachfolgend finden Sie zudem weitere wichtige Neuerungen in Kurzform.

Steuerrecht

relevanten Betriebsvermögens- und Gewinn Grenzen auf 335.000 € bzw. 200.000 € erhöht werden.

Gewerbetreibende & Freiberufler

Höhere Abschreibungen ab 2009?

In Anbetracht der weltweiten Konjunkturabschwächung als Folge der ernsten Krise auf den globalen Finanzmärkten soll ein vom Kabinett am 5. 11. 2008 beschlossenes Maßnahmenpaket Wachstum und Beschäftigung sichern. Diskutiert wird dabei u. a., zeitlich befristet für zwei Jahre eine **degressive AfA** für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens von **25 % zum 1. 1. 2009** einzuführen. Wichtig ist hierbei, dass die degressive AfA nur bei Nettopreisen über 1.000 € genutzt werden könnte; im Übrigen sind die Regelungen für GWG (bis 150 € netto) und Sammelposten (über 150 € bis 1.000 € netto) zwingend. Zusätzlich zur degressiven AfA ist geplant, die Möglichkeit von **Sonderabschreibungen** für kleine und mittlere Unternehmen (**KMU**) zu erweitern, indem die Schwellenwerte der dafür

Vorsteuerabzug für die Herstellung eines Einfamilienhauses

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) begann der Kläger im August 2004 mit dem Bau eines Einfamilienhauses und stellte dieses im November 2005 fertig. Anschließend nutzte er die Kellerräume für eine nebenberufliche Tätigkeit. Für 2004 gab er laufende Umsatzsteuer-Voranmeldungen ab, machte aber keine Vorsteuer für die Bauleistungen geltend. Dies geschah erst in der Umsatzsteuer-Jahreserklärung für 2004.

Das FG lehnte den Vorsteuerabzug ab. Dieser sei nur möglich, wenn das hergestellte Haus dem Unternehmen zugeordnet worden ist. Der Zuordnung bedürfe es, weil es sowohl privat als auch unternehmerisch genutzt wurde. Die Zuordnungsentscheidung zugunsten des Unternehmens

Die Mandanten-Information

hätte hier allerdings bereits im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldungen getroffen werden müssen, und zwar durch die Geltendmachung der Vorsteuer in den Voranmeldungen. Dieses Unterlassen war folglich nach Ansicht der Richter als Zuordnungsentscheidung zugunsten des Privatvermögens des Klägers zu verstehen. Daher konnte er in der Umsatzsteuer-Jahreserklärung keine Vorsteuer mehr geltend machen.

Hinweis: Das Urteil macht deutlich, dass Unternehmer **frühzeitig** eine **Zuordnungsentscheidung** treffen müssen, ob und inwieweit gemischt-genutzte Gegenstände (Einfamilienhaus, Auto etc.) zum Unternehmen gehören sollen. Gibt der Unternehmer Umsatzsteuer-Voranmeldungen ab, muss er bereits in den Voranmeldungen seine Zuordnungsentscheidung treffen; eine nachträgliche Änderung dieser Zuordnungsentscheidung in der Umsatzsteuer-Jahreserklärung ist dann nicht mehr möglich. Gibt er hingegen keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen ab, ist die Zuordnungsentscheidung in der Umsatzsteuer-Jahreserklärung zu treffen. Zu beachten ist hierbei, dass die Geltendmachung der Vorsteuer nur **ein Indiz** für die Zuordnung zum Unternehmen ist. Möglich ist z. B. auch, dass der Steuerzahler bei der Auftragsvergabe als Unternehmer unter seinem Firmennamen auftritt (dann Zuordnung zum Unternehmen).

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Sachbezugswerte 2009

Zum 1. 1. 2009 werden die Sachbezüge bundeseinheitlich auf monatlich 204 € für die **Unterkunft** und auf 210 € für die **Verpflegung** angehoben. Aus dem letzteren monatlichen Sachbezugswert ergeben sich folgende monatlichen/täglichen Sachbezugswerte für die jeweiligen **Mahlzeiten**:

- **Frühstück:** 46,00 € (Monat)/1,53 € (Wert je Kalendertag bzw. je Mahlzeit);
- **Mittag- und Abendessen jeweils:** 82,00 € (Monat)/2,73 € (Wert je Kalendertag bzw. je Mahlzeit).

Zudem wurde die **Beitragsfreiheit für pauschalbesteuerte Sachleistungen** nach § 37b des Einkommensteuergesetzes an Beschäftigte Dritter, soweit es sich nicht um Beschäftigte von Konzernunternehmen handelt, festgelegt. Schließlich erfolgte eine rechtliche Klarstellung an die bestehende betriebliche Praxis zur Beitragsfreiheit für **pauschalbesteuerte Bonusprogramme**, z. B. für Bonusmeilen aus Vielfliegerprogrammen.

Auswärtstätigkeit von Leiharbeitnehmern seit 2008

Im Steuerrecht wird zwischen einer Auswärtstätigkeit und einer regelmäßigen Arbeitsstätte unterschieden. Eine **Auswärtstätigkeit** liegt vor, wenn der Arbeitnehmer wie folgt beruflich tätig wird:

- vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und an keiner seiner regelmäßigen Arbeitsstätten (z. B. Dienstreise für zwei Tage) oder
- nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten (z. B. Monteur).

Diese Unterscheidung hat Bedeutung für die Abziehbarkeit von **Fahrtkosten**, **Verpflegungsmehraufwendungen** oder den steuerfreien Ersatz der **Reisekosten**. Bei einer regelmäßigen Arbeitsstätte kann nur die Entfernungspauschale von 0,30 € abgesetzt werden (ab dem 20. Kilometer); hingegen können bei einer Auswärtstätigkeit die Fahrtkosten in Höhe von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer (ohne Abschluss der ersten 20 Kilometer) sowie Verpflegungsmehraufwendungen für die ersten drei Monate bei derselben Tätigkeitsstätte abgesetzt werden bzw. vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden. Die **Oberfinanzdirektion Magdeburg** hat nun zu der Abgrenzung Auswärtstätigkeit/regelmäßige Arbeitsstätte bei Leiharbeitnehmern, die für Zeitarbeitsfirmen tätig sind, Stellung genommen. Danach kommt es darauf an, ob der Arbeitnehmer damit rechnen muss, nach Beendigung seiner jeweiligen Tätigkeit an einer anderen Tätigkeitsstätte eingesetzt zu werden. Ist dies der Fall, liegt eine Auswärtstätigkeit vor.

Beispiel für eine Auswärtstätigkeit: Der Leiharbeiter wird für einen zuvor festgelegten Zeitraum von zwei Jahren an eine Baufirma überlassen und auf einer Baustelle eingesetzt. Wegen der von vornherein zeitlich begrenzten Tätigkeit liegt eine Auswärtstätigkeit vor.

Beispiel für eine regelmäßige Arbeitsstätte: Der Arbeitnehmer wird von seinem Arbeitgeber auf eine Leiharbeitsfirma ausgelagert und von dieser an den früheren Arbeitgeber „bis auf Weiteres“ ausgeliehen. Da die Tätigkeit auf Dauer angelegt ist, handelt es sich vom ersten Tag an um eine regelmäßige Arbeitsstätte.

Bewirtungskosten eines leitenden Angestellten mit erfolgsabhängigen Bezügen

Unternehmer können ihre Bewirtungskosten nur eingeschränkt in Höhe von 70 % abziehen. **Ausnahme:** Sie bewirten ausschließlich ihre eigenen Arbeitnehmer. In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) aktuell entschiedenen Fall klagte allerdings nicht ein Unternehmer, sondern ein leitender Angestellter. Dieser erhielt neben einem Jahresbruttogehalt von 300.000 DM auch Bonuszahlungen von jährlich 27.000 DM bis 89.000 DM. Ihm unterstanden in der Firma zunächst 24 Mitarbeiter und nach einer Beförderung sogar 217 Mitarbeiter. Für die Bewirtung von Arbeitnehmern aus seiner Abteilung entstanden ihm Kosten, die er nunmehr als Werbungskosten steuerlich absetzen wollte.

Der BFH gab dem Kläger im Grundsatz Recht. Auch Arbeitnehmer können Bewirtungsaufwendungen steuerlich absetzen. Folgende Indizien sprechen für Werbungskosten:

- Der Anlass der Feier ist **beruflich** (z. B. Beförderung, Ruhestand; nicht jedoch der Geburtstag); bei der Frage der beruflichen Veranlassung sind auch die sonstigen Umstände der Bewirtung wie Ort der Veranstaltung, Teilnehmer oder sonstige Begleitumstände zu prüfen.
- Der Arbeitnehmer erhält **erfolgsabhängige Bezüge** (Tantieme, Bonuszahlungen); denn hier kann er durch die Bewirtung die Motivation seiner Mitarbeiter und damit auch seine Bezüge steigern. Nach Ansicht der Bundesrichter spielt dabei keine Rolle, ob er nur die „verdienten“ Mitarbeiter oder auch bislang vielleicht weniger erfolgreiche Mitarbeiter einlädt.

In dem zuletzt genannten Fall greift auch die Abzugsbeschränkung von 70 % nicht, wenn der Arbeitnehmer, der

erfolgsabhängige Bezüge erhält, ihm unterstellte Mitarbeiter einlädt. Denn eine derartige Bewirtung sei mit der Bewirtung von eigenen Arbeitnehmern durch einen Unternehmer vergleichbar, für die auch keine Abzugsbeschränkung gelte, so die Bundesrichter in der Urteilsbegründung.

Hinweis: Bewirtende Arbeitnehmer müssen **ordnungsge-mäße Bewirtungsbelege** vorlegen, auf denen u. a. die Teilnehmer und der Anlass der Bewirtung verzeichnet sind. Dies ist nur dann nicht erforderlich, wenn der Arbeitnehmer sich an den Bewirtungskosten seines Arbeitgebers beteiligt.

Kapitalanleger

Abgeltungsteuer: Was ändert sich bei der Kirchensteuer?

Zum Jahreswechsel erfolgt mit Einführung der Abgeltungsteuer ein gravierender Systembruch mit erheblichem Einfluss auf die Geldanlage. Ihr unterliegen fast alle **Einkünfte aus Kapitalvermögen** und – unabhängig von Haltefristen – **privaten Veräußerungsgeschäften** aus Wertpapieren und Finanzinstrumenten. Das betrifft nahezu jeden privaten Sparer, lässt aber auch Wertpapiere im Betriebsvermögen nicht unberührt. Der **Steuersatz** beträgt pauschal **25 %**. Hinzu kommen Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Bei einem Kirchensteuersatz von 9 % beläuft sich die Gesamtsteuerbelastung auf Anlegerebene ab 2009 einheitlich auf 27,99 % – anstelle von aktuell bis zu 49,30 %. Bei der Kirchensteuer ist ein **zweigeteiltes Verfahren** vorgesehen: Die inländischen Banken behalten sie nur dann ein, wenn der Kunde die Konfession freiwillig mitteilt. Ansonsten müssen die bereits mit Abgeltungsteuer belegten Kapitaleinnahmen extra in der Steuererklärung angegeben werden, damit das Finanzamt die Kirchensteuer nachfordern kann. Im Falle von **Gemeinschaftskonten**, z. B. von Erbengemeinschaften oder bei unverheirateten Paaren, darf die Bank die Kirchensteuer nur einbehalten, wenn

- alle Kontoinhaber derselben Konfession angehören,
- keiner aus der Kirche ausgetreten ist und
- der Einbehalt gemeinsam beantragt wird.

Nur bei Ehegatten werden personenspezifische Daten berücksichtigt. Diese Probleme sollen ab 2011 mit Einführung einer zentralen Steuerdatenbank entfallen. Dann behalten die Banken generell die Kirchensteuer ein.

Hinweis: Die Abgeltungsteuer bringt insgesamt komplexe Neuerungen, die wir in einem **persönlichen Beratungstermin** vertiefen sollten, um in Ihrem Einzelfall eine optimale Lösung ausarbeiten zu können. Allerdings gilt: Es ist immer eine gesamtwirtschaftliche und nicht nur eine rein steuerliche Betrachtung erforderlich.

Alle Steuerzahler

Erbschaftsteuerreform

Die Spitzen der Koalitionäre hatten sich am 6. 11. 2008 nach einem fast zweijährigen Streit zunächst auf weitere wichtige Eckpunkte zur Erbschaftsteuerreform geeinigt.

Hierzu gehörte u. a. das **selbst genutzte Wohneigentum**. Demnach fiel hier ab 2009 keine Erbschaftsteuer an, wenn Ehepartner oder Kinder dort weiter wohnen (zehn Jahre kein Verkauf, keine Vermietung oder Verpachtung). Erben die Kinder oder Kinder vorverstorbenen Kinder, würde dies allerdings nur gelten, wenn die Wohnfläche max. **200 Quadratmeter** beträgt. Daneben bestünden künftig höhere **persönliche Freibeträge: 500.000 €** für Ehepaare und **400.000 €** für Kinder. Entferntere Verwandte würden hingegen im Vergleich zur aktuellen Rechtslage höher mit Erbschaftsteuer belastet. Für **Firmenerben** sind zwei Optionsmodelle (Verschonungswege) ausgearbeitet worden. Unter sehr hohen Hürden, wie der Fortführung des Betriebs für eine bestimmte Zeit und einer gewissen Sicherung von Arbeitsplätzen, würde dann eine geringere oder sogar gar keine Erbschaftsteuer fällig.

Hinweis: Nach der Einigung am 6. 11. 2008 ging die Diskussion weiter; ggf. sind inzwischen weitere Änderungen erfolgt. Zudem sind die Neuerungen hochkomplex. Betroffene bitten wir daher, in einem **persönlichen Beratungsgespräch** mit uns zu klären, welche Möglichkeiten im Einzelfall bestehen. Für einen Belastungsvergleich und ggf. eine Übertragung nach altem Recht ist es noch nicht zu spät. Wir stehen Ihnen bei der steueroptimalen Planung Ihrer Nachfolge selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Steuerfreie Abgeordnetenpauschale

Abgeordnete des Bundestags und des Landtags von Baden-Württemberg erhalten im Rahmen ihrer Amtsausstattung eine Kostenpauschale zur Abgeltung bestimmter mandatsbedingter Aufwendungen, die steuerfrei ist. Ein angestellter Geschäftsführer, Rechtsanwalt und Steuerberater sowie ein Richter am Finanzgericht machten nun vor dem Bundesfinanzhof (BFH) geltend, dass dies eine gleichheitswidrige Begünstigung der Abgeordneten darstelle. Bei ihrer steuerlichen Veranlagung begeherten sie, durch entsprechenden Ansatz eines pauschalen Werbungskostenabzugs in die Begünstigung einbezogen zu werden.

Der BFH entschied, dass den Klägern die steuerfreie Kostenpauschale nicht zustehe, da sie nicht zu den Abgeordneten gehörten. Die Einbeziehung der Kläger in die steuerfreie Kostenpauschale scheitere bereits daran, dass andere Berufsgruppen im Hinblick auf den Zweck der Pauschale, **typische mandatsbedingte Aufwendungen** unter Berücksichtigung der Besonderheiten des verfassungsrechtlich geregelten Abgeordnetenstatus zu erstatten, nicht mit den Abgeordneten vergleichbar seien.

Keine Steuerbegünstigung bei Einbau eines Rußpartikelfilters vor erstmaliger Zulassung

Das Gesetz gewährt eine befristete Kfz-Steuerbefreiung, wenn ein Diesel-Pkw vom 1. 1. 2006 bis zum 31. 12. 2009 **nachträglich** mit einem Rußpartikelfilter ausgerüstet wird. Der Pkw muss dabei bis zum 31. 12. 2006 erstmals zugelassen worden sein.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte nun über einen Fall zu entscheiden, in dem ein Pkw zwar ohne Rußpartikelfilter vom Werk ausgeliefert, jedoch noch vor der erstmaligen Zulassung von einer Werkstatt mit einem Rußpartikelfilter

Die Mandanten-Information

ausgestattet worden war. Die Bundesrichter lehnten eine Kfz-Steuerbefreiung ab. Begünstigt sei nur der Einbau eines Rußpartikelfilters **nach** der erstmaligen Zulassung, also die Nachrüstung, nicht jedoch der vor der erstmaligen Zulassung vorgenommene Einbau.

Die Steuerbefreiung scheidet damit aus für Pkw, die

- bereits ab Werk mit einem Rußpartikelfilter ausgestattet sind.
- in dem Zeitraum zwischen Auslieferung durch das Werk und erstmaliger Zulassung ausgerüstet werden.

Nach Ansicht des BFH hat der Gesetzgeber bewusst nur die Nachrüstung, also den Filtereinbau nach der erstmaligen Zulassung, begünstigen wollen. Ein Vorschlag, auch den Einbau von Rußpartikelfiltern vor der erstmaligen Zulassung steuerlich zu begünstigen, sei im Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich abgelehnt worden. Die Gerichte könnten daher nicht über den Gesetzeswortlaut hinaus eine Steuerbefreiung gewähren.

Geplante Steuererleichterungen

Des Weiteren plant der Gesetzgeber folgende Steuererleichterungen ab 2009:

1. Die **Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen** bei Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen soll nach Plänen des Gesetzgebers ausgeweitet werden. Die steuerliche Absetzbarkeit würde sich demnach zum 1. 1. 2009 mit max. 1.200 € pro Jahr verdoppeln.
2. Das **Kindergeld** wird angehoben: Für das erste und zweite Kind sollen es jeweils 10 € mehr sein (d. h. 164 € pro Monat); ab dem dritten Kind ist eine Erhöhung um 16 € vorgesehen (d. h. für das dritte Kind 170 € sowie für vierte und weitere Kinder je 195 € monatlich). Die steuerlichen Freistellungen aus **Kinderfreibetrag** sowie dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf belaufen sich auf 6.024 €.
3. Für Pkw mit Erstzulassung ab Kabinettsbeschluss über den Gesetzentwurf soll befristet bis zum 31. 12. 2010 eine **Kfz-Steuerbefreiung** für ein Jahr eingeführt werden. Für Fahrzeuge, die die Euro-5- und Euro-6-Norm erfüllen, verlängert sich die maximale Kfz-Steuerbefreiung auf zwei Jahre ab Erstzulassung. Die Kfz-Steuerbefreiung endet in jedem Fall am 31. 12. 2010. Gleichzeitig ist geplant, die **Umstellung der Kfz-Steuer** auf eine CO₂- und schadstoffbezogene Besteuerung mit Wirkung ab 2011 zügig voranzutreiben und auf eine Übertragung der Kfz-Steuer auf den Bund hinzuwirken.

Wirtschaftsrecht

Beitrag zur Arbeitslosenversicherung sinkt ab 2009

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung sinkt ab 1. 1. 2009 um 0,3 Prozentpunkte auf 3 %. Zusätzlich ist vorgesehen, dass der Beitragssatz mittels Rechtsverordnung vorübergehend vom 1. 1. 2009 bis zum 30. 6. 2010 auf 2,8 % abgesenkt wird.

Reform des Bilanzrechts verzögert sich

Das Gesetzgebungsverfahren zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) verzögert sich. U. a. wegen der aktuellen Finanzkrise wurde die nächste Expertenanhörung im Rechtsausschuss erst für den 17. 12. 2008 angesetzt, so dass die Verabschiedung des BilMoG wohl erst im ersten Quartal 2009 erfolgen kann.

Damit wird sich wahrscheinlich auch der Anwendungszeitpunkt um ein Jahr verschieben. Für den **Jahresabschluss 2008** hat das BilMoG somit grundsätzlich an Brisanz verloren. Von Nachteil ist, dass evtl. günstigere Bilanzierungsregeln erst später angewendet werden können. Vorteilhaft ist allerdings, dass nun mehr Vorlaufzeit für die Umsetzung der weitreichenden Änderungen in die Bilanzierungspraxis verbleibt.

Der Großteil der Änderungen wird voraussichtlich erst bei Jahresabschlüssen auf den 31. 12. 2010 anzuwenden sein. In der Diskussion ist derzeit aber auch, wahlweise bereits zum 31. 12. 2009 nach den neuen Regelungen bilanzieren zu können. Die bereits für dieses Geschäftsjahr angekündigte Erhöhung der Schwellenwerte und die Befreiung von der Buchhaltungspflicht für Einzelkaufleute werden zu diesem Termin aktuell für unwahrscheinlich gehalten. Vielmehr wird es vermutlich erst **ab dem 1. 1. 2009** zu folgenden Vereinfachungen kommen:

- **Einzelkaufleute**, die an zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen einen Umsatz von bis zu 500.000 € und einen Gewinn von bis zu 50.000 € jährlich erzielen, sollen von der Verpflichtung zur Buchführung und Bilanzierung nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) befreit werden. Ob auch **kleine Personenhandelsgesellschaften** – wie ursprünglich geplant und vom Bundesrat in seiner Stellungnahme gefordert – entsprechend profitieren werden, ist aktuell unsicher.
- Bei **Kapitalgesellschaften** sollen voraussichtlich ab 1. 1. 2009 (und damit nicht wie ursprünglich geplant bereits rückwirkend ab dem 1. 1. 2008) die für die Klassifizierung als kleine, mittelgroße oder große Gesellschaft maßgeblichen Schwellenwerte um 20 % angehoben werden. Die Differenzierung in Größenklassen ist von maßgebender Bedeutung für die Inanspruchnahme verschiedener Befreiungen und Erleichterungen bei der Rechnungslegung, hierbei insbesondere für die Prüfungspflicht, die erst bei mittelgroßen Unternehmen einsetzt, oder für die Möglichkeit kleiner Unternehmen, die Offenlegung der Gewinn- und Verlustrechnung nebst hierzu im Anhang enthaltener Angaben zu unterlassen.

Einteilung der Größenklassen laut Gesetzentwurf:

Kleine Kapitalgesellschaft	Diskutierter Schwellenwert bis zu	Bisheriger Schwellenwert bis zu
Bilanzsumme	4.840.000 €	4.015.000 €
Umsatzerlöse	9.680.000 €	8.030.000 €
Arbeitnehmer	50	50
Mittelgroße Kapitalgesellschaft	Diskutierter Schwellenwert bis zu	Bisheriger Schwellenwert bis zu
Bilanzsumme	19.250.000 €	16.060.000 €
Umsatzerlöse	38.500.000 €	32.120.000 €
Arbeitnehmer	250	250